



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

**Vorlage**

Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

2014/0149  
öffentlich

## **Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014**

### **Beratungsfolge:**

Wahlprüfungsausschuss  
11.09.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
30.09.2014 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die Integrationsratswahl der Stadt Beckum vom 25. Mai 2014 wird für gültig erklärt.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Wahlprüfung richtet sich nach § 27 Absatz 11 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 40 und 41 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des Demografischen Wandels werden nicht berührt.

#### **Erläuterungen**

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlbehandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist sie Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Klage berechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen:

- diejenige Person, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie, kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG, die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach §§ 68 fortfolgende VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Beckum vom 25. Mai 2014 erfolgte am 6. August 2014 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen nach § 39 KWahlG endet mit Ablauf des 5. September 2014.

Dem Wahlleiter wurden bisher keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. In der Sitzung wird mündlich darüber berichtet, ob Einsprüche vorgelegt wurden.

Alle Vertreterinnen und Vertreter waren wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung und der Ergebnisfeststellung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Eine Neufestsetzung des Wahlergebnisses war daher nicht notwendig.

#### **Anlage(n):**

ohne